

Hinweis auf ethnische Zugehörigkeit

Unter der Überschrift »Drei Schwestern auf Einbruchstour« berichtet eine Lokalzeitung über drei Schwestern »aus den Kreisen der Sinti-Roma«, die von ihrem Vater zum Serienebstahl gezwungen worden seien. (1990)

Der Deutsche Presserat hält die Beschwerde für unbegründet. Die Zuordnung der Betroffenen zu einer ethnischen Gruppe ist so abstrakt formuliert, dass man in ihr eine Diskriminierung nach Ziffer 12 des Pressekodex nicht erkennen kann. (B 33-8/91)

Aktenzeichen:B 33-8/91

Veröffentlicht am: 01.01.1991

Gegenstand (Ziffer): Diskriminierungen (12);

Entscheidung: unbegründet